

Der Werktätige wird verpflichtet, den einem anderen Bürger zugefügten Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wiedergutzumachen.

Dem Werk tätigen wird eine Rüge ausgesprochen.

Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Beratung über Beleidigungen außerdem als Erziehungsmaßnahme festlegen, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.

Weiterhin kann die Konfliktkommission Verpflichtungen der Arbeitskollektive zur Erziehung des Werk tätigen bestätigen.

Die Konfliktkommission kann Empfehlungen an den Betriebsleiter, gesellschaftliche Organisationen und staatliche Organe geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Die Verpflichtung des Werk tätigen über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

Die Konfliktkommission und der Geschädigte können beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Festlegung über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beantragen.

13. Der Werk tätige hat das Recht, gegen Entscheidungen der Konfliktkommission innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim jeweiligen Kreisgericht einzulegen.

Das Kreisgericht kann

- die Entscheidung der Konfliktkommissionen aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Behandlung an die Konfliktkommission zurückgeben;
- den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

14. Die Konfliktkommission berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten über

- einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500,— DM;
- andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen;
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtungen.

Die Konfliktkommission wird tätig auf Antrag eines Bürgers, wenn der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist.